

Synodalrat

Anordnung der Neuwahl der Kirchgemeindebehörden ohne Kirchgemeinde Luzern für die Amtsdauer 2021 bis 2025

Luzern, 09. Dezember 2020 | 611.2

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 9, 10, 12 und 21 der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015, §§ 6 und 127 ff. des Gesetzes über die Organisation der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (Organisationsgesetz) vom 28. Mai 2019 sowie das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

beschliesst:

Wahlverfahren und Wahltag

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Luzern (mit Ausnahme der Kirchgemeinde Luzern, für die eine besondere Wahlanordnung gilt) haben für die Amtsdauer 2021 bis 2025 im **Mehrheitswahlverfahren** zu wählen:
 - a. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes (mit Ausnahme der ihm von Amtes wegen angehörenden Pfarrerrinnen und Pfarrer) und aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin und allenfalls des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin,
 - b. Die Mitglieder und aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin der Rechnungskommission,
 - c. Die Mitglieder und aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin einer allfälligen Controllingkommission,
 - d. Die Mitglieder und aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin des Urnenbüros (mit Ausnahme des/der ihm von Amtes wegen angehörenden Stimmregisterführer/Stimmregisterführerin).
2. Die Wahlen erfolgen im **Versammlungsverfahren**, sofern die Kirchgemeinde nicht das Urnenverfahren beschlossen hat. Im Versammlungsverfahren sind keine

stillen Wahlen möglich.

3. Die Wahlen finden statt:
 - a. Im **Versammlungsverfahren** an einem vom Kirchenvorstand festgelegten Datum, spätestens am 20. Juni 2021;
 - b. im **Urnenverfahren** am **Sonntag, 20. Juni 2021**, soweit die Sitze nicht durch stille Wahlen besetzt werden.

Stimmberechtigung

4. Stimmberechtigt sind:
 - a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
 - b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag im Kanton Luzern wohnenden Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wahldurchführung im Versammlungsverfahren

5. Massgebend sind insbesondere die §§ 18 bis 22, 99 bis 115 und 123 bis 127 StRG.
6. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch:
 - a. Bekanntmachung dieser Wahlanordnung spätestens am 16. Tag vor der Kirchgemeindeversammlung mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, einer allfälligen Controllingkommission und des Urnenbüros sowie des Ortes und des Zeitpunktes der Kirchgemeindeversammlung;
 - b. Auflage des **Stimmregisters** zur Einsicht. Das Stimmregister wird am 5. Tag vor dem Versammlungstag um 18.00 Uhr abgeschlossen.
7. Die Wahlunterlagen, insbesondere das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, sind dem Synodalrat unverzüglich zur Genehmigung der Wahl einzureichen.

Wahldurchführung im Urnenverfahren

8. Für ein allfälliges Urnenverfahren sind die §§ 18 bis 22 und 26 bis 92 StRG massgebend.
9. Der Kirchenvorstand hat die nötigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere durch **öffentliche Bekanntmachung** dieser Wahlordnung spätestens am **Montag, 12. April 2021** mit den Ergänzungen bezüglich der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands, der Rechnungskommission, einer allfälligen Controllingkommission und des Urnenbüros.
10. Beim Urnenverfahren ist **stille Wahl** möglich, unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:
 - a. **Wahlvorschläge** müssen bis spätestens **Montag, 03. Mai 2021, 12.00 Uhr**, beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Kirchenvorstandes eintreffen.
 - b. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu besetzen sind, und keinen Namen mehr als einmal. Sie müssen von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind die schriftlichen Erklärungen der Vorgeschlagenen beizulegen, in denen diese unwiderruflich bestätigen, eine Wahl anzunehmen. Die Unterzeichnenden haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter/eine Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner/die erste Unterzeichnerin als Vertreter/Vertreterin und der/die zweite als Stellvertreter/Stellvertreterin.
 - c. Die Stimmberechtigten sind befugt, die eingegangenen Wahlvorschläge beim Präsidenten/der Präsidentin des Kirchenvorstandes einzusehen.
 - d. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 StRG zu prüfen bzw. zu bereinigen. Eine allfällige Bereinigung wird am **Donnerstag, 06. Mai 2021, 12.00 Uhr**, abgeschlossen.
 - e. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nicht mehr wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, so werden die Vorgeschlagenen durch den Kirchenvorstand, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, als in stiller Wahl gewählt erklärt. Der Kirchenvorstand hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzustellen und sofort öffentlich bekannt zu machen. Ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge sind unverzüglich dem Synodalrat einzusenden.
 - f. Falls alle Ämter in stiller Wahl besetzt werden, hat der Kirchenvorstand die Urnenwahl **abzusagen**.

11. Kommen keine stillen Wahlen zustande, so ist die **Urnenwahl** durchzuführen, wobei folgende Punkte zu beachten sind:
- a. Der Kirchenvorstand hat die weiteren **Vorkehrungen** für die Durchführung der Wahlen zu treffen, insbesondere durch
 - Zustellung der Wahlunterlagen** an die Stimmberechtigten (§ 38 Abs. 1 und 3 StRG), spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag;
 - Bekanntmachung** der Urnenzeiten und Urnenlokale (§ 24 Abs. 2 StRG) spätestens am **Freitag, 04. Juni 2021..**
 - b. Der Kirchenvorstand hat das Stimmregister zur Einsicht aufzulegen. Das Stimmregister wird am **Dienstag, 15. Juni 2021, 18.00 Uhr**, abgeschlossen.
 - c. Der Kirchenvorstand macht die Stimmberechtigten in geeigneter Form auf das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe aufmerksam. Im Übrigen gelten die §§ 61 ff. StRG

Öffentliche Bekanntmachung

12. Diese Anordnung ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und den Kirchgemeinden (ausser Kirchgemeinde Luzern) zuzustellen.
13. Die Kirchenvorstände haben die Anordnungen mit den Ergänzungen gemäss Ziffer 6 bzw. 9 durch öffentlichen Anschlag oder Mitteilung an **alle Stimmberechtigten** bekannt zu machen.

Namens des Synodalrates
der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter